



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Schiedsverfahren und Insolvenz“

Dissertation vorgelegt von Daniel Schmitz

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Werner F. Ebke

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Die Arbeit untersucht die Auswirkungen der Insolvenz einer Schiedspartei oder beider Schiedsparteien auf den Ablauf des Schiedsverfahrens. Sie befasst sich mit dem Spannungsfeld zwischen dem aus Gründen der haftungsrechtlichen Abwicklung und der Gläubigergleichbehandlung zwingenden Insolvenzrecht und der einer weitgehenden Gestaltungsfreiheit unterworfenen Schiedsgerichtsbarkeit. Anhand einer Bestandsaufnahme werden die Auswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf inländische Schiedsverfahren und auf Schiedsverfahren mit Auslandsbezug aufgezeigt. Den Schwerpunkt der Arbeit bilden sowohl ad hoc- als auch institutionelle Schiedsgerichte.

GANG DER UNTERSUCHUNG

Im **ersten Teil** der Arbeit werden nach kurzer Darstellung der relevanten insolvenz- und schiedsrechtlichen Grundlagen die Auswirkungen der Insolvenz einer Schiedspartei auf Schiedsverfahren nach deutschem Recht untersucht. Die Darstellung orientiert sich an dem Ablauf des Schiedsverfahrens und behandelt ebenfalls die Auswirkungen der Insolvenz auf den Schiedsrichtervertrag. Es wird insbesondere die Bindungswirkung der Schiedsvereinbarung und die mögliche Unterbrechung des Schiedsverfahrens infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens untersucht.

Der nationalen Betrachtung in Deutschland folgt ein Vergleich von ausländischen Rechtsordnungen im **zweiten Teil**. Vor der Behandlung internationaler grenzüberschreitender Sachverhalte werden die Auswirkungen der Kollision von Schiedsverfahren und Insolvenzverfahren in ausgewählten ausländischen Rechtsordnungen skizziert. Es werden die nationalen Besonderheiten in Österreich, der Schweiz, Frankreich, Polen, England und den USA herausgearbeitet.

Die Eröffnung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren und deren Auswirkungen auf Schiedsverfahren sind Gegenstand des **dritten Teils** der Arbeit. Anhand zweier bedeutender europäischer Entscheidungen wird zunächst das internationale Umfeld der Schiedsgerichtsbarkeit dargestellt. Bei der Untersuchung der Auswirkungen wird zwischen Insolvenzverfahren im Geltungsbereich der EuInsVO und solchen im Geltungsbereich des deutschen Internationalen Insolvenzrechts unterschieden. Neben den Folgen der Insolvenzeröffnung steht insbesondere die Frage nach dem anwendbaren Recht im Mittelpunkt der Untersuchung.

Im **vierten Teil** werden anhand ausgewählter Judikatur von Schiedsgerichten und ordentlichen Gerichten die Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf Schiedsverfahren auf internationaler Ebene untersucht. Vor der Behandlung der einschlägigen Judikatur wird zunächst das UNCITRAL-Insolvenzmodellgesetz als Grundlage einiger ausländischer Insolvenzordnungen dargestellt. Die nachfolgenden verschiedenen ausgewählten Gerichtsentscheidungen sind nach ihren Schwerpunkten katalogisiert.

Eine Zusammenfassung im **fünften Teil** schließt die Arbeit ab.

WESENTLICHE ERGEBNISSE

1. Die Auswirkungen der Insolvenz einer Partei auf das schiedsgerichtliche Verfahren sind nach deutschem Recht überschaubar. Der Insolvenzverwalter tritt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens in die Position des Insolvenzschuldners ein. Infolgedessen ist dem Insolvenzschuldner jede Einwirkung auf das schiedsgerichtliche Verfahren verwehrt. Der Insolvenzverwalter muss die Rechtslage übernehmen, die er bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorfindet und ist grundsätzlich an eine bestehende Schiedsvereinbarung gebunden. Es ist unerheblich, ob das Schiedsgericht bei Insolvenzeröffnung bereits angerufen war. Nachträgliche Lösungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters von der Schiedsvereinbarung finden sich in der Praxis nicht. Gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 3 a.E. InsO ist der Verwalter mit Zustimmung der Gläubigerversammlung zum Abschluss neuer Schiedsvereinbarungen berechtigt.

2. Die Insolvenzeröffnung berührt die Schiedsfähigkeit nicht. Nach § 1030 Abs. 1 S. 1 ZPO ist jeder vermögensrechtliche Anspruch schiedsfähig. Die Insolvenz ist kein Spezialprozess und ihr folgt daher im deutschen Recht – anders als in einigen ausländischen Rechtsordnungen – keine umfangreiche Verfahrensattraktion (sog. *vis attractiva concursus*). Es bleiben alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten schiedsfähig, die nicht den harten Kern des Insolvenzverfahrens (non-core proceedings) betreffen.

3. Infolge der Insolvenz wird das schiedsgerichtliche Verfahren nicht automatisch nach § 240 ZPO unterbrochen. Die §§ 239-252 ZPO gelten zwar in allen Rechtszügen für Urteilsverfahren jeder Prozessart. Das Schiedsverfahren ist aber in seiner Eigenart kein Teil des Zivilprozesses und das Schiedsgericht nicht an die allgemeinen Vorschriften im ersten Buch der ZPO gebunden. Eine automatische Unterbrechung gemäß § 240 ZPO ist auch nicht mit dem das Schiedsverfahren prägenden Grundsatz der Privatautonomie vereinbar. Eine entsprechende Anwendung von § 240 ZPO ist nicht notwendig. Schiedsgerichte müssen den Wechsel in der Prozessführungsbefugnis in den Grenzen von §§ 1059, 1060 ZPO berücksichtigen. Das freie Ermessen der Schiedsrichter nach § 1042 Abs. 4 S. 1 ZPO ist insoweit durch den Anspruch des Insolvenzverwalters auf rechtliches Gehör eingeschränkt. Neben dem Anspruch auf rechtliches Gehör bildet das insolvenzrechtliche Gebot der Gläubigergleichbehandlung eine weitere Ermessensschränke. Gemeinsam mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Vertretung im Verfahren bilden diese Verfahrenssäulen Konkretisierungen des verfahrensrechtlichen *ordre public*. Da das Schiedsgericht gehalten ist, einen wirksamen Schiedsspruch zu erlassen, ist es an die Vorgaben des *ordre public* gebunden. Dementsprechend muss das Schiedsgericht den Eintritt des Insolvenzverwalters in das schiedsgerichtliche Verfahren berücksichtigen und ihm unter anderem genügend Zeit zur

Einarbeitung einräumen. Es kommt zu einer „faktischen Unterbrechung“ des Schiedsverfahrens.

4. Für den Schiedskläger hat die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schiedsbeklagten zur Folge, dass er seine Insolvenzforderung gemäß § 174 InsO zur Insolvenztabelle anmelden muss. Eine Forderung, die nicht zur Insolvenztabelle angemeldet wurde, kann nicht durch einen auf Leistung gerichteten Schiedsspruch durchgesetzt werden. Das Schiedsverfahren darf daher bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beklagten nicht weiter betrieben werden und dem Kläger muss Gelegenheit gegeben werden, seine Forderung anzumelden. Die Forderungsanmeldung ist im Schiedsverfahren gleichermaßen wie in Verfahren vor ordentlichen Gerichten notwendig. Ohne vorherige Anmeldung verstößt der Schiedsspruch gegen § 87 InsO, der als Kernvorschrift zum *ordre public* gehört. Unter Umständen kann ein Leistungsschiedsspruch als bloße Feststellung zu der Tabelle auszulegen sein, wenn das Schiedsgericht mit dem Schiedsspruch nur eine insolvenzmäßige Befriedigung bezweckte.

5. In Europa wird die Frage nach den Auswirkungen der Parteiinsolvenz auf das anhängige schiedsgerichtliche Verfahren unterschiedlich beurteilt. Die Elektrim-Entscheidungen standen im Fokus der europäischen Insolvenz- und Schiedspraxis und zeigen eindrücklich, dass die Wahl des Schiedsorts den Ausgang des Schiedsverfahrens bestimmen kann. Obwohl im Mittelpunkt beider Entscheidungen die Insolvenz der polnischen Elektrim S.A. stand, beurteilten die Gerichte in der Schweiz und in England die Folgen unterschiedlich. In England wurden die Folgen der Insolvenzeröffnung auf das schiedsgerichtliche Verfahren nach dem Schiedsverfahrensstatut – *lex fori processus* – und in der Schweiz nach dem Insolvenzverfahrensstatut – *lex fori concursus* – qualifiziert. Bei internationalen Schiedsverfahren mit mehreren Parteien aus unterschiedlichen Rechtskreisen kann es aber nicht von den Zufälligkeiten des lokalen Insolvenzrechts abhängen, ob die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei zu der Einstellung des Schiedsverfahrens führt. Daher überzeugt die Entscheidung in der Schweiz nicht.

6. Zwischen den EU-Mitgliedstaaten – ausgenommen Dänemark – findet bei grenzüberschreitenden europäischen Insolvenzverfahren die EuInsVO Anwendung. Die EuInsVO gehört samt ihrer Grundsätze zu dem gemeinschaftsrechtlichen *ordre public*, der zwingend von den Schiedsgerichten eingehalten werden muss. Insoweit müssen Schiedsgerichte im Anwendungsbereich der EuInsVO zunächst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei zwingend anerkennen, um keinen Verfahrensfehler zu produzieren. Die EuInsVO erklärt zwar generell das Insolvenzverfahrensstatut gemäß Art. 4 Abs. 1 EuInsVO (Art. 7 Abs. 1 EuInsVO 2017) für anwendbar. Anhängige Schiedsverfahren sind aber Rechtsstreitigkeiten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 S. 2 lit. f 2. Halbs. EuInsVO (Art. 7 Abs. 2 S. 2 lit. f 2. Halbs. EuInsVO 2017). Schiedsverfahren sollen mit der Reform der EuInsVO nunmehr ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Art. 18 EuInsVO 2017 miteinbezogen werden. Es handelt sich

hierbei um eine Sachnormverweisung auf das Recht der *lex fori processus*. Bei anhängigen Schiedsverfahren gilt für die Frage nach den Auswirkungen des Insolvenzverfahrens das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Die Reichweite der *lex fori processus* ist extensiv auszulegen. Für Schiedsverfahren bedeutet dies, dass sich die Mehrzahl der Folgen der Parteiinsolvenz nach dem Recht am Schiedsort beurteilen. Nur einzelne Folgen, die weniger mit dem Schiedsverfahren an sich und mehr mit dem Insolvenzverfahren verknüpft sind, werden nach der *lex fori concursus* beurteilt. Der Verweis auf die *lex fori processus* darf insbesondere nicht dadurch untergraben werden, dass die *lex fori concursus* die Schiedsvereinbarung für ungültig erklärt und damit ein laufendes Schiedsverfahren zum Scheitern bringt. Die *lex fori processus* bestimmt daher die Folgen hinsichtlich der Unterbrechung des Verfahrens, die Art und Weise der Wiederaufnahme, der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung und der Schiedsfähigkeit.

7. Das UNCITRAL-Insolvenzmodellgesetz bildet das Grundgerüst des Internationalen Insolvenzrechts einiger bedeutender Staaten. Es enthält (unverbindliche) Vorlagen für Insolvenzverfahren, die grenzüberschreitende Sachverhalte betreffen. Gegenüber der EuInsVO weicht das UNCITRAL-Insolvenzmodellgesetz insbesondere in zwei Punkten von den bekannten Grundsätzen ab. Zum einen lehnt das UNCITRAL-Insolvenzmodellgesetz die automatische Anerkennung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab. Vielmehr verlangt es ein selbständiges, förmliches Anerkennungsverfahren. Zum anderen sieht es eine Verfahrensunterbrechung für Individualklagen vor, die sich gegen das Vermögen des Schuldners richten. Davon werden ausdrücklich auch schiedsgerichtliche Verfahren erfasst. Die Umsetzung des UNCITRAL-Insolvenzmodellgesetzes lässt sich am Beispiel der USA erklären: Der *automatic stay* im US-amerikanischen Insolvenzrecht ist absolut, das Schiedsverfahren muss unterbrochen werden und es besteht nur eine nachträgliche Freigabemöglichkeit.

8. Deutschland hat sein Internationales Insolvenzrecht nicht nach den Vorgaben des UNCITRAL-Insolvenzmodellgesetzes, sondern nach den Grundsätzen der EuInsVO gestaltet. Außerhalb des Geltungsbereichs der EuInsVO finden die §§ 335 ff. InsO Anwendung. Nach § 343 InsO werden entgegen des UNCITRAL-Insolvenzmodellgesetzes ausländische Insolvenzverfahren automatisch anerkannt. Die Verfahrensunterbrechung gemäß § 352 InsO findet wie § 240 ZPO keine Anwendung auf schiedsgerichtliche Verfahren.

9. In der internationalen Schiedspraxis treffen unterschiedliche Rechtsgrundsätze aufeinander. Eine global einheitliche Rechtsprechung ist bei internationalen Sachverhalten aufgrund der mannigfaltigen Unterschiede zwischen den betroffenen Rechtsordnungen nicht zu erwarten. Trotz der Vereinbarung eines neutralen Verfahrensstatuts am Sitz des Schiedsgerichts werden die Schiedsrichter infolge der Insolvenzeröffnung mit unbekanntem Variablen konfrontiert. Die untersuchten internationalen Sachverhalte zeigen Tendenzen und

Gemeinsamkeiten auf, die eine grundsätzliche Beurteilung der Auswirkungen der Kollision von Schiedsverfahren und Insolvenzverfahren zulassen. Die im dritten Teil der Arbeit für den Geltungsbereich der EuInsVO vorgenommene Abgrenzung zwischen der *lex fori processus* und der *lex fori concursus* lässt sich dergestalt auch in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit wiedererkennen und grundsätzlich auf diese übertragen: Die unmittelbar mit dem schiedsgerichtlichen Verfahren verbundenen Kollisionspunkte werden nach dem Schiedsverfahrensstatut gelöst.

10. Mit der Intention der Parteien, mit Durchführung eines Schiedsverfahrens eine abschließende rechtskräftige Entscheidung herbeizuführen, geht das Erfordernis einer ausreichenden Berücksichtigung der *lex fori concursus* einher. Für die Parteien stehen die Durchsetzbarkeit und Vollstreckbarkeit der schiedsgerichtlichen Entscheidung im Vordergrund. Der *ordre public*-Vorbehalt im Sinne von Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ wird eng ausgelegt. Das Schiedsgericht muss die zwingenden Grundsätze des Insolvenzrechts beachten. Inwieweit die Verletzung von bestimmten Insolvenzvorschriften zu einem Verstoß gegen den *ordre public* führt, muss im Einzelfall beurteilt werden. Das Schiedsgericht darf sich aber keinesfalls über die insolvenzrechtlichen Vorgaben hinwegsetzen. Es muss sich bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer an dem Schiedsverfahren beteiligten Partei zunächst mit der Reichweite des Eröffnungsbeschlusses befassen. Die Wirkung der Insolvenzeröffnung kann territorial begrenzt sein; die Insolvenzeröffnung muss dann nicht von dem Schiedsgericht berücksichtigt werden. Ferner muss beachtet werden, dass die Mehrzahl der Insolvenzordnungen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Anmeldung der Forderung bei dem Verwalter vorsieht. Das Schiedsgericht muss folglich die Vollstreckbarkeit sicherstellen, indem es im Schiedsspruch lediglich die Forderung dem Grunde und der Höhe nach feststellt. Dies gebietet der Grundsatz der gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger. Dieser gehört zu den relevanten Grundsätzen des *ordre public*. Des Weiteren ist bei komplexen Verfahren das Vermögen des Schiedsbeklagten regelmäßig in mehreren Ländern belegen. Im Interesse des Schiedsklägers ist es dann erforderlich, dass der Schiedsspruch seine Wirkung in unterschiedlichen Rechtsordnungen entfalten kann. In diesen Fällen sollte das Schiedsgericht neben den Vorgaben an dem Schiedsort und an dem Sitz des Schiedsbeklagten weitere Rechtsordnungen im Blick haben.